

Allgemeine Lieferbedingungen

für die deutschen Unternehmen innerhalb des Geschäftsfeldes Moulded Glass der Gerresheimer-Gruppe (Stand: Oktober 2012)

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1) Diese Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns (nachfolgend auch: „Verkäufer“) und unseren Kunden (nachfolgend: „Besteller“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen von Bestellern werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen. Ein Schweigen unsererseits auf Erklärungen des Bestellers ist nicht als Zustimmung zu einer solchen Erklärung zu werten.
- 3) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag von uns ohne Bestätigung ausgeführt worden ist.
- 4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Umfang der Leistungspflicht

- 1) Für den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wird der Auftrag von uns ohne Bestätigung ausgeführt, richtet sich der Lieferumfang nach den Angaben in den Frachtpapieren.
- 2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit)Die über die Teillieferungen erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- 3) Abweichungen von der vereinbarten Menge sind bei der Lieferung bis zu 10% nach oben oder unten zulässig.
- 4) Durch die Fabrikation bedingte übliche Abweichungen in Maßen, Inhalt, Gewichten und Farbtonen sind gestattet. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. über Maße, Gewichte, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
- 5) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 6) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen „Frei Frachtführer (FCA) [benannter Lieferort: Anschrift des jeweiligen Gerresheimer-Werkes], INCOTERMS® 2010“.
- 7) Für an uns übersandte Muster und Vorlagen leisten wir im Falle von Verlust oder Beschädigung keinen Ersatz.
- 8) Angelieferte Ware ist vom Besteller unabhängig von bestehenden Mängelansprüchen auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

3. Lieferzeit

- 1) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und sind daher unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Etwas verbindliche Lieferfristen- oder termine gemäß Satz 1, 2. Halbsatz haben nur Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Verzugsbeginns und sind ohne gesonderte zusätzliche Bestimmungen nicht als Fixgeschäft zu verstehen.
- 2) Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die vollständige Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben voraus. Hat der Besteller Formen, Armierungsstücke oder sonstige Beistellungen zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor deren Eingang zu laufen.
- 3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das jeweilige Produktionswerk verlassen oder wir unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 5) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Besteller erforderlich. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder unverbindlichen Lieferterminen kann uns der Besteller vier Wochen nach Überschreiten des Termins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Ablauf der angemessenen Frist geraten wir in Verzug.
- 6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 7) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge einer Verzögerung um mindestens mehr als einen Monat die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4. Gefahrtragung

- 1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernehmen haben. Wir werden die Ware auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 2) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe i.S.d. Absatzes 1 infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Zeitpunkt an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Besteller angezeigt hat.
- 3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Abrufverträge

Sofern wir mit dem Besteller einen Abrufvertrag, also einen Vertrag über feste Warenmengen, deren Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf Anforderung des Bestellers – ggfls. in Teilmengen – erfolgen hat abgeschlossen haben, sind wir berechtigt, die gesamte vereinbarte Menge herzustellen. Bei Abrufverträgen ohne Vereinbarung von konkreten Abrufterminen ist die Ware in ungefähr gleichen Mengen zum Monatsende abzunehmen. Ruft der Besteller die Ware nicht rechtzeitig ab, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, entweder die gesamte Restmenge zur Lieferung bereit zu stellen und den Restkaufpreis zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten und, falls der Besteller schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Preis und Zahlung

- 1) Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Nettopreise „Frei Frachtführer (FCA) [benannter Lieferort: Anschrift des jeweiligen Gerresheimer-Werkes], INCOTERMS® 2010“, ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Soweit im Einzelfall vereinbart ist, die Ware an den Besteller oder andere Orte auszuliefern, hat der Besteller die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 2) Bestellungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu unseren am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises.
- 3) Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Lieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material-, Energie- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Veränderungen der Beziehungen zu unseren (Vor-) Lieferanten nötig ist.
- 4) Der Kaufpreis ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Kaufpreis verfügen können. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit angenommen. Sämtliche für die Einlösung von Wechseln und Schecks sowie für Überweisungen anfallende Spesen trägt der Besteller.
- 5) Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers beeinträchtigen, wie z.B. Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit, Wechselproteste oder Vollstreckungsmaßnahmen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen (z.B. gemäß §§ 323 ff. BGB). Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestell, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8) Wir behalten uns vor, die Rechnungen über die Warenlieferungen nach unserer jederzeit widerruflichen Wahl (als Alternative zum postalischen Versand von Rechnungen in Papierform) und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben als elektronische Dokumente (bspw. pdf-Dateien) per E-Mail an den Besteller zu übersenden. Für den Fall einer solchen Wahlausübung wird der Verkäufer den Besteller unter Hinweis auf die nachfolgend beschriebene Rechtsfolge schriftlich auffordern, innerhalb von 3 Wochen seine Zustimmung zu einer solchen elektronischen Rechnungsstellung zu erklären oder diese abzulehnen. Sofern der Besteller innerhalb der vorgenannten Frist keine ausdrückliche Ablehnungserklärung erteilt, gilt seine Zustimmung als erteilt.

7. Verpackung

- 1) Soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Verpackung nach unserer Wahl. Einwegverpackungen wird der Besteller ordnungsgemäß auf eigene Kosten entsorgen. Soweit solche Verpackungen wiederverwendet werden, sind auf der Verpackung angebrachte Produkt- und Firmenhinweise unkenntlich zu machen.
- 2) Zur Wiederverwendung bestimmte Verpackungen, welche in unserem Eigentum oder dem Eigentum von Dritten stehen, wie zum Beispiel Paletten, bleiben unser Eigentum, bzw. Eigentum des Dritten. Sie werden dem Besteller nur zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen und sind herauszugeben. Der Besteller ist jedoch berechtigt, solche Verpackungen gegen Verpackungen entsprechender Qualität und Menge zu tauschen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die Ersatzverpackung uns oder dem Eigentümer der gelieferten Verpackung lastenfrei zu übereignen. Werden Verpackungen nicht spätestens drei Wochen nach Lieferung ohne jegliche Kosten für uns und in gebrauchsfähigem Zustand an uns bzw. den dritten Eigentümer zurückgegeben, so sind wir berechtigt, diese dem Besteller zum Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugs „neu für alt“ zu berechnen. Der Abzug entfällt, wenn neue Verpackungen eingesetzt wurden.

8. Werkzeuge, Armierungsstücke oder sonstige Beistellungen

- 1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind und bleiben wir Eigentümer der Werkzeuge (z.B. Formen), die von uns oder von einem von uns beauftragten Dritten für die Aufträge des Bestellers hergestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Besteller die Kosten für die Werkzeuge übernommen oder sich daran beteiligt hat oder ihre Herstellung auch auf die Mitwirkung und Anregungen des Bestellers zurückzuführen ist.
- 2) Ist vereinbart, dass Werkzeuge für einen bestimmten Besteller nur für Aufträge dieses Bestellers verwendet werden, trägt der Besteller alle anfallenden Kosten. In den übrigen Fällen trägt der Besteller einen noch zu vereinbarenden Anteil an den Kosten der Werkzeuge. Bei Fehlen einer Vereinbarung über die Kostenverteilung, trägt der Besteller die Kosten der Werkzeuge zur Hälfte.
- 3) Der Besteller ist verpflichtet, seinen Anteil an den Kosten der Werkzeuge zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster (auch wenn noch Änderungen nötig werden) ohne Skontoabzug zu bezahlen. Hierfür erfolgt nach Beendigung der Lieferbeziehung kein gesonderter finanzieller Ausgleich von unserer Seite.
- 4) Eine etwaige Verpflichtung, Werkzeuge ausschließlich für die Aufträge des Bestellers zu verwenden, gilt nur, solange der Besteller uns gegenüber seine Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen vollständig erfüllt. Im Falle einer Nichterfüllung der Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen i.S.d. Satzes 1 ist der Verkäufer berechtigt, die Werkzeuge auch für Aufträge Dritter zu verwenden, sofern und soweit einer solchen Verwendung etwaige dem Besteller gehörende gewerbliche Schutzrechte betreffend die Werkzeuge nicht entgegenstehen.
- 5) Bei Änderungen vor Fertigstellung der Werkzeuge, die vom Besteller veranlasst sind und eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, ist der Besteller verpflichtet, uns die bis dahin aufgewendeten Werkzeuggesten zu erstatten. Kosten für vom Besteller veranlasste nachträgliche Änderungen der Werkzeuge sind vom Besteller zu tragen.
- 6) Wird vom Besteller innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Werkzeuge kein bindender Auftrag auf Lieferung entsprechender Waren erteilt, wird der Besteller uns eine etwaige Differenz zwischen dem vom Besteller zu tragenden Anteil und den vollen Werkzeugkosten erstatten.
- 7) Soweit nicht individualvertraglich abweichend vereinbart, bewahren wir die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichern sie zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer- und Diebstahl und übernehmen auf Kosten des Bestellers ihre Instandhaltung. Die Kosten für den

Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge tragen wir nur, wenn wir dies zu vertreten haben. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind.

- 8) Soweit Kosten für Prüfeinrichtungen, Vorrichtungen und sonstige Spezialeinrichtungen anfallen, sind sie vom Besteller auf dessen Kosten bei uns beizustellen. Sie bleiben Eigentum des Bestellers.
- 9) Erfolgen Bestellungen durch den Besteller, ist dieser verpflichtet, sie frei Werk anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
- 10) Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

9. Schutzrechte

- 1) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- 2) Uns überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt; im Übrigen sind wir berechtigt, die Zeichnungen und Muster drei Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen und zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung (ZPO) erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung oder Befüllung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Verpfändungen und Sicherungsbereicherungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen durch den Besteller sind unzulässig.
- 5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8) Ist der in dieser Ziffer 10 geregelte Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Bestellers notwendig, so hat der Besteller alle zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

11. Gewährleistung

- 1) Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der verkauften Produkte richten sich ausschließlich nach den Produktspezifikationen und den schriftlichen Vereinbarungen. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, finden die Regelungen (insbesondere die Prüf- und Fehlerbewertungsregeln einschließlich der sog. AQL-Werte) in der jeweils gültigen Fassung der Fehlerbewertungsliste für Behältnisse aus Hüttenglas (Editio Cantor Verlag, D-88322 Aulendorf, Bd. 14) Anwendung. Muster, Qualitätsspezifikationen oder Produktmerkmale, die wir dem Besteller zur Prüfung vorgelegt haben oder etwaige Angaben über die Eignung zu einem bestimmten Zweck sind unverbindlich und gelten nur dann als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Produkte, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller bei der Entwicklung von uns beraten wurde.
- 2) Soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, übernehmen wir für die Qualität und Ausführung der von uns gelieferten Ware keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko (z.B. gemäß § 276 Abs. 1 BGB), insbesondere keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie (z.B. gemäß § 443 BGB).
- 3) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat die Mängel bei Ihrer Mitteilung an uns schriftlich zu beschreiben.
- 4) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- 5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

- 6) Bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit entstehen keine Mängelansprüche. Das gleiche gilt für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Besteller.
- 7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

12. Haftung

- 1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt bei Vorsatz oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner (Besteller) regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen im Falle unseres Lieferverzugs auf Schadensersatz neben der Leistung, jedoch begrenzt auf höchstens 5% des Werts desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 3) Bei Bestehen von Rückgriffsansprüchen gegen Dritte haften wir in Fällen einfacher Fahrlässigkeit gemäß vorstehendem Absatz 2 erst, nachdem der Besteller die Rückgriffsansprüche, die wir ihm hierzu abgetreten haben, erfolglos gegen Dritte geltend gemacht hat oder dem Besteller ein unmittelbares Vorgehen gegen den Dritten unzumutbar ist.
- 4) Wir bieten dem Besteller im Einzelfall die Möglichkeit, sich für den Fall eines bei ihm eintretenden Schadens entweder für eine geringere Haftung von uns zu dem von uns angebotenen Kaufpreis der Ware oder für eine höhere Haftung von uns zu einem von uns angebotenen höheren Kaufpreis der Ware zu entscheiden (nachfolgend: „Tarifwahl“). Sofern der Besteller in solchen Fällen keine explizite Tarifwahl trifft (Nichtausübung der Tarifwahl durch Nichtäußerung zur angebotenen Tarifwahl, nachfolgend: „Nichtäußerung“) oder sich im Rahmen einer solchen Tarifwahl für eine geringere Haftung von uns zu einem geringeren Kaufpreis entscheidet, ist unsere Haftung für versicherte Risiken je Schadensfall auf die vom Versicherer im Rahmen der von uns abgeschlossenen Versicherung (z.B. Produkthaftpflichtversicherung) tatsächlich ausgekehrten Versicherungsleistungen begrenzt, sofern und soweit wir nicht bereits nach den übrigen Vorschriften dieser Ziffer 12 in geringerem Umfang haften. Sofern sich der Besteller im Einzelfall für eine höhere Haftung von uns zu einem höheren Kaufpreis der Ware entscheidet, greift die vorgenannte Haftungsbegrenzung nicht ein. Die im Übrigen in dieser Ziffer 12 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sowie die Ausschlussbestände für Haftungsausschlüsse und -begrenzungen bleiben stets (in den Fällen einer Nichtäußerung sowie in allen Fällen einer explizit vom Besteller erklärten Tarifwahlentscheidung) unberührt.
- 5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitsnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6) Die Regelungen in dieser Ziffer 12 gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss (z.B. gemäß § 311 Abs. 2 BGB), wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden, z.B. gemäß § 823 ff. BGB. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 7) Soweit wir gemäß Ziffer 12 Abs.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 8) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von maximal € 15.000.000,- (Euro Fünfzehnmillionen) je Schadensfall und maximal € 30.000.000,- (Euro Dreißigmillionen) für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres (entsprechend den Deckungssummen seiner Produkthaftpflichtversicherung) begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

13. Verjährung

- 1) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Kaufsache nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Kaufsache beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Kaufsache.
- 2) Unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Produktfehler (sofern und soweit wir für Produktfehler nach gesetzlichen Vorschriften zwingend haften) und (vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11 Abs.7) in Fällen eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 3) Eine Stellungnahme von uns zu einem vom Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Sämtliche Änderungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt die (jeweilige) Übermittlung eines Dokumentes per Telefax oder die Übermittlung einer eingescannten Kopie des Dokumentes in Form eines elektronischen Dokumentes – bspw. eine pdf-Datei – auf dem jeweils die Unterschrift einer oder mehrerer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der jeweiligen Partei befugten Person(en) wiedergegeben ist. Im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.
- 3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß Ziffer 10 unterliegen jedoch dem Recht am jeweiligen Lageort der Ware, wenn und soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig ist.
- 4) Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch alternativ berechtigt, den Besteller an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- 5) Wenn und soweit der Besteller in einem gerichtlichen Verfahren gegen uns unterliegt, wird er uns sämtliche hiermit in Zusammenhang stehenden erforderlichen und zweckmäßigen Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtskosten, Sachverständigenkosten und Reisekosten ersetzen. Gleiches gilt für alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Vollstreckung oder Anerkennung von Titeln gegen den Besteller entstehen.